

FAQ Liste zum IDW Rechnungslegungshinweis (RH) FAB 1.021

Was ist der Hintergrund für den neuen Rechnungslegungshinweis?

Bisher wurden im Handelsrecht Rückdeckungsversicherungen auf der Aktivseite und Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite isoliert und mit unterschiedlichen Prämissen bewertet.

Durch die Anwendung des neuen RH soll ein realistischer Vergleich zwischen der bestehenden Verpflichtung und der Finanzierung durch eine Rückdeckungsversicherung erfolgen. Bei der gegenwärtigen Bewertungsmethodik kann es vorkommen, dass sich trotz gleicher Leistungshöhe ein höherer Ausweis auf der Aktivseite ergibt als der korrespondierende Wert aus der Zusage auf der Passivseite.

Ist der Rechnungslegungshinweis verpflichtend anzuwenden?

Grundsätzlich ja. Das IDW erlässt zwar keine Gesetze, die RH werden allerdings von Wirtschaftsprüfern (und Steuerberatern) anerkannt und somit in der Regel umgesetzt.

Müssen kleinere GmbHs, die nicht prüfungspflichtig sind, den RH anwenden?

Kleinere GmbHs, die nicht prüfungspflichtig sind, müssen den neuen RH nicht umsetzen, sollten dies aber mit ihrem Steuerberater besprechen. Diese Kunden können optional eine Berechnung (Aktivwertgutachten) bei ihrem Gutachter anfordern, um die Auswirkungen des RH transparent zu machen.

Prüfungspflichtig wird ein Unternehmen, das zwei oder alle drei folgenden Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten hat und somit mindestens als mittelgroß gilt (§ 267 HGB, § 316 HGB):

- > 6 000 000 Euro Bilanzsumme
- > 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- > 50 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Ab wann ist der Rechnungslegungshinweis anzuwenden?

Ab dem Bilanzstichtag 31.12.2022

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Gutachtenerstellung? (Höhere Preise?)

Es entsteht ein Mehraufwand für den Gutachter, der in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kosten richten sich ggf. nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Rückdeckungsversicherungen. Bei Anwendung des sog. Passivprimats bleiben der Mehraufwand und die Kosten im Rahmen.

Welche zusätzlichen Unterlagen müssen die Gutachtenkunden einreichen?

Die Aktivwerte von betroffenen Rückdeckungsversicherungen müssen jährlich gemeldet werden. Änderungen bei betroffenen Rückdeckungsversicherungen müssen dem Gutachter mitgeteilt werden.

Was ist der Unterschied zwischen einem Aktiv- und einem Passivprimat?

Aktivprimat: Der Aktivwert bleibt unverändert und bestimmt anteilig (für den kongruenten Teil) die Höhe des Erfüllungsbetrages auf der Passivseite.

Passivprimat: Der Erfüllungsbetrag auf der Passivseite bleibt unverändert und bestimmt anteilig (für den kongruenten Teil) die Höhe des Aktivwertes.

Worin liegen die Vorteile bei Anwendung des Passivprimats?

Aus Gutachtersicht ist die Anwendung des Passivprimats sinnvoll.

Die Bewertung der Passivseite erfolgt wie bisher.

Es ergeben sich keine Auswirkungen für den Zinsanteil, den Personalanteil, den Zinsänderungseffekt und die Ausschüttungssperre.

Das HGB Gutachten kann wie bisher unabhängig zum gewünschten Zeitpunkt erstellt werden.

Auf (bereits erstellte) Hochrechnungen ergeben sich keine Auswirkungen.

Worin liegen die Vorteile bei Anwendung des Aktivprimats?

Im Prinzip gibt es keinen Vorteil.

Es bestehen dazu viele offene Fragen, wie zum Beispiel zum Ausweis, zum Zinsänderungseffekt und Zinsanteil, wie auch zur Höhe des Zinssatzes, welcher zugrunde gelegt werden soll.

Gibt es auch Auswirkungen für (bereits erfolgte) Auslagerungen?

Bei einer kompletten Auslagerung fällt die Rückdeckungsversicherung nicht unter den RH.

Wurde nur eine Teilauslagerung getätigt, fällt die Rückdeckungsversicherung der Höhe nach (entsprechend der Altersleistung) unter den Anwendungsbereich des Rechnungslegungshinweises.

Handelt es sich bei der noch nicht ausgelagerten Leistung ausschließlich um eine Risikoabsicherung (Invalidität, Tod), spricht vieles dafür, dass der RH nicht anzuwenden ist.

Ergeben sich Auswirkungen auf (bereits erstellte) Hochrechnungen?

Nein, es ergeben sich keine Auswirkungen.

Wie ist mit Rückdeckungsversicherungen umzugehen, die nicht unter den Rechnungslegungshinweis fallen?

Diese sind dem Gutachter nicht zu melden und bleiben unberücksichtigt.

Welche Größen haben Einfluss auf die Umrechnung des Aktivwerts einer Rückdeckungsversicherung?

Neben dem Erfüllungsbetrag aus dem HGB Gutachten und dem bisherige Aktivwert, wirken sich auch der jeweilige Versicherungsbeginn, das Geschlecht und Alter, wie auch die sogenannte Nettoverzinsung des jeweiligen Versicherungsunternehmens aus.

Wie sind künftig umgerechnete Aktivwerte in der Steuerbilanz zu erfassen?

Gar nicht, in der Steuerbilanz bleibt alles wie gehabt.

Welche Änderungen ergeben sich hinsichtlich der bisherigen Saldierung im HGB?

Die Saldierung erfolgt mit dem neu ermittelten Aktivwert (die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung vorausgesetzt).

Wie ist damit umzugehen, wenn Kunden auf die Anschreiben der Gutachter nicht reagieren und die erforderlichen Daten nicht geliefert werden?

Der Gutachter wird wie bisher das versicherungsmathematische Gutachten erstellen.
Die Kunden sollten sich im Vorfeld allerdings mit ihrem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater abstimmen.

Die Beauftragung des Aktivwertgutachtens kann der Kunde losgelöst vom versicherungsmathematischen Gutachten auch zu einem späteren Zeitpunkt beauftragen. Hieraus können allerdings Verzögerungen entstehen, die sich auf die Erstellung des Jahresabschlusses auswirken.

Kann das Aktivwertgutachten auch bei einem anderen Gutachter beauftragt werden?

Das ist grundsätzlich nicht ratsam. Ein anderer Gutachter müsste zunächst das HGB Gutachten berechnen und auf dieser Basis ein Aktivwertgutachten erstellen. Das ist mit deutlichem Mehraufwand und höheren Kosten verbunden.

Welche Auswirkungen entstehen bei vorzeitigen Versorgungsfällen (Bilanzsprungrisiko)?

Das ist von jedem konkreten Fall abhängig, eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden.

Gibt es ein Prüfschema welche Rückdeckungsversicherungen für den RH relevant sind?

Eine Rückdeckungsversicherung fällt **nicht** unter den Geltungsbereich von IDW RH FAB 1.021, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Leistungen aus der Pensionszusage richten sich dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung (versicherungsgedundene Zusage); dies gilt auch bei Unterstützungskassenzusagen mit ausschließlicher Versicherungsbindung oder wenn sich bei einer Direktzusage ein nicht-versicherungsgebundener Teil der Leistungen dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach dem Vermögen von Wertpapieren richtet.
- Es handelt sich um ein Rückdeckungsprodukt, welches zu einem nicht geringen Anteil index- bzw. fondsgebunden ist
- Die Auszahlung der Altersleistungen aus der Pensionszusage und der Rückdeckungsversicherung ist ausschließlich in voneinander abweichenden Auszahlungsoptionen (Kapital, Rate, Rente) möglich.
- Die Rückdeckungsversicherung ist nicht zweckgebunden, d.h. sie dient nicht vorzugsweise der Finanzierung der Pensionsansprüche (eine mangelnde Verwertungsabsicht muss hierbei durch die Geschäftsleitung bzw. Organmitglieder dokumentiert werden; eine nicht vorhandene Verpfändung ist kein Indiz für eine mangelnde Zweckbindung).
- Es handelt sich um eine Rückdeckungsversicherung ohne versicherte Altersleistung und ohne eine bereits laufende Risikoleistung.

Werden Rückdeckungsversicherungen berücksichtigt, wenn das Ablaufdatum nicht mit dem Leistungsbeginn aus der Zusage übereinstimmt?

Ja, es kommt nicht darauf an, ob die Ablauftermine synchron sind, sondern ob die Leistungsarten zueinander passen (z.B. Zusage einer Altersrente und aus der Rückdeckung wird eine Rente gezahlt)
Das obenstehende Prüfschema soll eine Einschätzung erleichtern.

Ist eine Ausfinanzierung einer Deckungslücke bei einer Pensionszusage in diesem Jahr noch sinnvoll, im Hinblick auf die neue Bewertung der Aktivwerte?

Bei der Ausfinanzierung einer bestehenden Deckungslücke sollte die kongruente Rückdeckung der zugesagten Leistung im Vordergrund stehen.
Durch die Anwendung der neuen Bewertungsmethode kann es durch die Umrechnung zu einer Änderung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung kommen, der dann in der Bilanz zu berücksichtigen ist.

Ist eine Kapital LV als Rückdeckungsversicherung auch dann zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Rentenzusage handelt, die eine Kapitalisierungsoption vorsieht?

Es geht darum, dass ausgehend vom Unternehmen (einseitig) die Möglichkeit bestehen muss, für eine gleichlaufende Auszahlung zu sorgen -> dann fällt die Rückdeckungsversicherung unter den RH.
Auch bei Zusagen für beherrschende GGF muss eine einseitige Kapitalisierungsoption vorhanden sein, damit die Rückdeckungsversicherung unter den RH fällt.

Die vollständige Auslagerung von Pensionsverpflichtungen an einen Pensionsfonds wird durch die Bank finanziert. Bereits bestehende RDV werden an die Bank als Kreditsicherheit abgetreten. Fallen diese RDV unter den RH?

Nein, bei einer vollständigen Auslagerung fallen die RDV nach unserer Einschätzung nicht unter den RH, da sie anderweitig verwendet werden und nicht mehr zweckgebunden sind.

Erfolgt eine teilweise Auslagerung, oder reicht das Vermögen im Pensionsfonds für die bestehenden Versorgungsverpflichtungen nicht mehr aus, kann gegebenenfalls (wieder) eine (teilweise) Zweckbindung der RDV entstehen.

In diesen Fällen sollte stets eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen.

Eine vorhandene Rückdeckungsversicherung wird als Kreditsicherheit an die Bank abgetreten, um z. B. einen Investitionskredit abzusichern. Fällt diese Rückdeckungsversicherung unter den RH?

Nein, nach unserer Einschätzung dient die RDV nun als Kreditsicherheit und ist nicht mehr zweckgebunden. Sie fällt daher nicht unter den RH.

Welche Empfehlungen gibt es für die Praxis?

Das vorhandene Rückdeckungskonzept sollte noch einmal überprüft und gemeinsam abgestimmt werden. Möglicherweise ergeben sich Vorteile durch die Auslagerung der Pensionsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger.

Unabhängig vom RH ist ein Check des Pensionsvertrages durch einen Fachmann ratsam. In den letzten Jahren gab es zahlreiche neue Vorschriften und BMF Schreiben, die ggf. eine Überarbeitung des Pensionsvertrages erforderlich machen.